

Zwischen den Eheleuten Schlichting, Dreeblöcken 2, 23570 Lübeck-Travemünde (Vermieter) und den umseitig genannten Personen (Mieter) wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Die Eheleute Schlichting vermieten die Ferienwohnung im Hause Dreeblöcken 2, 23570 Lübeck-Travemünde, für den umseitig genannten Zeitraum an die auf der Vorderseite genannten Personen zum vereinbarten Preis. Mit der Überweisung einer Anzahlung (s. Vorderseite) gilt der Mietvertrag als geschlossen. Der restliche Mietpreis wird bei Einzug in bar entrichtet oder bis zur Anreise auf das angegebene Konto überwiesen.
2. Wenn die Mieter den Vertrag nach Eingang der Anzahlung kündigen, erhalten Sie die Anzahlung zurückerstattet. Erfolgt die Kündigung jedoch später als 90 Tage vor Mietbeginn, ist der gesamte Mietzins zu zahlen. Die Vermieter werden sich in diesem Fall aber selbstverständlich sofort darum bemühen, die Wohnung für die Mietzeit ganz oder teilweise anderweitig zu vermieten. Sofern dies gelingt, ermäßigt sich der Mietzins um die anderweitig erzielten Einnahmen. Die Mieter sind auch berechtigt, eine Ersatzmieter vorzuschlagen. Der Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung wird empfohlen.
3. Der Mietpreis beinhaltet neben der Miete die Heiz- und alle Nebenkosten wie Strom, Wasser, Entwässerung und Abfallentsorgung, ferner Bettwäsche und Handtücher sowie die Endreinigung. Die Wohnung hat einen eigenen Telefonanschluss.
4. Die Vermieter stellen die Wohnung am Anreisetag ab 14.30 Uhr, nach Absprache evtl. auch früher, zur Verfügung. Am Abreisetag erfolgt die Abnahme bis 10.00 Uhr.
5. Die Wohnung ist voll möbliert und mit einem kompletten Hausstand versehen. Die Mieter verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Räume und das Inventar pfleglich behandelt werden. Schäden, die durch sie an der Mietsache entstehen, haben sie zu ersetzen.
6. Die Mieter sind nicht berechtigt, mehr Personen im Appartement aufzunehmen, als im Mietvertrag aufgeführt sind.
7. Bei späterer Anreise bzw. früherer Abreise haben die Mieter keinen Anspruch auf Erstattung von Teilen des Mietpreises.
8. Die in die Wohnung mitgebrachten Sachen gelten nicht als eingebrachte Sachen im Sinne des § 701 BGB. Ersatzansprüche gegen die Vermieter können nur bei Nachweis mindestens grob fahrlässiger Vertragsverletzung geltend gemacht werden. Bei Verlust von Geld oder Wertsachen sind Ersatzansprüche auch bei Nachweis grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
9. Bei Verlust eines Schlüssels haben die Mieter die Kosten für ein Austauschschloss mit Schlüsseln zu tragen.
10. Haustiere und Rauchen sind nicht gestattet.